

# Arbeitszeitkalender 2016

## für KirchenmusikerInnen und MesnerInnen

- ☞ Markieren Sie mit einem Stif der Feiertage auf Ihren freien einen ganzen freien Ersatztag
- ☞ Tragen Sie gegebenenfalls zu (z. B. Friedensfest in der Stac dass der/die MitarbeiterIn üb

### Liebe MesnerInnen und KirchenmusikerInnen,

kaum eine Kollegin oder eine Kollege arbeitet im liturgischen Dienst nach der Stechuhr. Die Kirche und ihr Dienst ist den Meisten mehr Berufung als Beruf und viele engagieren sich für ihre Gemeinde weit über das Maß hinaus. Der Dienst als KirchenmusikerIn oder MesnerIn erfordert hohe Eigenverantwortung, Pflichtbewusstsein, Flexibilität, Vertrauen und Rücksichtnahme. Auf die berechtigten Interessen der MitarbeiterInnen und Vorgesetzten zu achten ist die Grundlage für ein erfolgreiches Miteinander und ein gutes Arbeitsklima in der Pfarrei. Diese entscheidenden Dinge lassen sich nicht durch KODA-Beschlüsse regeln. Wir können lediglich ein Tarifrecht beschließen. Die praktische Umsetzung und die Ausgestaltung des Dienstes vor Ort erfordert von beiden, Vorgesetzten wie MitarbeiterInnen, die Bereitschaft aufeinander zuzugehen und gemeinsam gerechte Lösungen zu finden.

### Erläuterungen zum Kalender

Die im Kalender farbig hervorgehobenen Festtage sind grundsätzlich arbeitsfrei. Wenn Sie an diesen Tagen arbeiten müssen, erhalten Sie Freizeitausgleich. Bei allen gesetzlich und betriebsüblich freien Tagen sowie Ostersonntag und Pfingstsonntag gilt: Der Freizeitausgleich erfolgt so, dass der/die MitarbeiterIn über einen ganzen freien Tag (Ausgleichstag) verfügen kann, unabhängig davon, ob er/sie an dem Festtag viel oder wenig gearbeitet hat.

Im ABD sind Regeln für die Berechnung der Zahl der in der Ausgleichswoche zu erbringenden Arbeitsstunden vorgesehen (vgl. Anmerkungen unter dem Kalender). Sie werden von vielen MitarbeiterInnen und Vorgesetzten als schwierig handhabbar empfunden. Oft erhält – im gegenseitigen Einvernehmen und zu beidseitiger Zufriedenheit – der/die MitarbeiterIn einen Ersatztag, ohne dass exakt erfasst und verrechnet wird, ob an dem Tag über- oder unterdurchschnittlich viele Stunden angefallen sind. In manchen Wochen arbeitet der/die Beschäftigte dann einige Stunden zu viel, in anderen einige Stunden zu wenig. Aufgrund der allgemeinen Arbeitszeitregelung im ABD (vgl. Teil A, 1. § 6 Abs. 2) ist dies grundsätzlich zulässig – vorausgesetzt man kann davon ausgehen, dass im Durchschnitt die vertraglich vereinbarte Zeit eingehalten wird.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
Freitag	1 Neujahr**			1			1
Samstag	2			2			2
Sonntag	3			3	1 Tag der Arbeit**		3
Montag	4	1		4	2		4
Dienstag	5	2 Mariä Lichtmess	1	5	3		5
Mittwoch	6 Erscheinung des Herrn**	3	2	6	4	1	6
Donnerstag	7	4	3	7	5 Christi Himmelfahrt**	2	7
Freitag	8	5	4	8	6	3	8
Samstag	9	6	5	9	7	4	9
Sonntag	10	7	6	10	8	5	10
Montag	11	8	7	11	9	6	11
Dienstag	12	9	8	12	10	7	12
Mittwoch	13	10 Aschermittwoch	9	13	11	8	13
Donnerstag	14	11	10	14	12	9	14
Freitag	15	12	11	15	13	10	15
Samstag	16	13	12	16	14	11	16
Sonntag	17	14	13	17	15 Pfingstsonntag*	12	17
Montag	18	15	14	18	16 Pfingstmontag**	13	18
Dienstag	19	16	15	19	17	14	19
Mittwoch	20	17	16	20	18	15	20
Donnerstag	21	18	17	21	19	16	21
Freitag	22	19	18	22	20	17	22
Samstag	23	20	19	23	21	18	23
Sonntag	24	21	20 Palmsonntag	24	22	19	24
Montag	25	22	21	25	23	20	25
Dienstag	26	23	22	26	24	21	26
Mittwoch	27	24	23	27	25	22	27
Donnerstag	28	25	24 Gründonnerstag	28	26 Fronleichnam**	23	28
Freitag	29	26	25 Karfreitag**	29	27	24	29
Samstag	30	27	26 Karsamstag	30	28	25	30
Sonntag	31	28	27 Ostersonntag*		29	26	31
Montag		29	28 Ostermontag**		30	27	
Dienstag			29		31	28	
Mittwoch			30			29	
Donnerstag			31			30	
Freitag							
Samstag							

### Ganztägig arbeitsfreier Tag. Muss gearbeitet werden, besteht Anspruch auf Freizeitausgleich.

Zur exakten Berechnung der Arbeitszeit in den Ausgleichswochen sieht das ABD unterschiedliche Verfahren vor. Gesetzliche oder bet Mariä Himmelfahrt ist in überwiegend evangelischen Gemeinden kein gesetzlicher Feiertag und fällt dort unter die Kategorie \*\*\*.

- \* Für Oster- und Pfingstsonntag besteht Anspruch auf genau einen ganzen freien Ersatztag, unabhängig davon wie viele Stunden ge
- \*\* An diesen gesetzlichen Feiertagen besteht Anspruch auf einen ganzen freien Ersatztag. Die Zahl der gearbeiteten Stunden wird in (z. B. Vollbeschäftigter mit 39 Std./Woche arbeitet 4 Std. am Feiertag ⇒ Er bekommt einen freien Ersatztag und muss in dieser W Abweichende Regelung: In der Diözese Augsburg ist immer wie unter \* beschrieben zu verfahren.
- \*\*\* Es handelt sich um arbeitsfreie Tage nach ABD Teil A, 1. § 6 Abs. 3. Für Arbeit an diesen Tagen ist "entsprechender Freizeitausgl Eine genauere Festlegung fehlt, es dürfte aber zweckmäßig sein, entsprechend den gesetzlichen Feiertagen (\*\*\*) zu verfahren.

Das aktuelle ABD finden Sie unter [www.onlineABD.de](http://www.onlineABD.de). Die Dienststörungen finden Sie dort im Teil C.

ihren festen freien Tag (z. B. alle Montage im Kalender). Trifft einer dieser feste Tage auf einen freien Tag und müssen Sie an diesem Tag arbeiten, erhalten Sie immer einen Freizeitausgleich, unabhängig von der Zahl der gearbeiteten Stunden.

Zusätzliche regional oder betriebsüblich freie Tage ein (z. B. in Augsburg). Für diese Tage ist Freizeitausgleich so zu gewähren, wie für einen ganzen freien Tag verfügen kann.

Tag	August	September	Oktober	November	Dezember	Wochentag
			1			Freitag
			2 Erntedank			Samstag
			3 Tag der dt. Einheit**			Sonntag
1			4	1 Allerheiligen**		Montag
2			5	2 Allerseelen		Dienstag
3			6	3	1	Mittwoch
4	1		7	4	2	Donnerstag
5	2		8	5	3	Freitag
6	3		9	6	4	Samstag
7	4		10	7	5	Sonntag
8	5		11	8	6 St. Nikolaus	Montag
9	6		12	9	7	Dienstag
10	7		13	10	8 Mariä Empfängnis	Mittwoch
11	8		14	11 St. Martin	9	Donnerstag
12	9		15	12	10	Freitag
13	10		16 Kirchweih (regional)	13 Volkstrauertag	11	Samstag
14	11		17	14	12	Sonntag
15 Mariä Himmelfahrt** / ***	12		18	15	13	Montag
16	13		19	16	14	Dienstag
17	14		20	17	15	Mittwoch
18	15		21	18	16	Donnerstag
19	16		22	19	17	Freitag
20	17		23	20	18	Samstag
21	18		24	21	19	Sonntag
22	19		25	22	20	Montag
23	20		26	23	21	Dienstag
24	21		27	24	22	Mittwoch
25	22		28	25	23	Donnerstag
26	23		29	26	24 Heilig Abend***	Freitag
27	24		30 1. Advent	27	25 Weihnachten**	Samstag
28	25		31	28	26 Stephanus**	Sonntag
29	26			29	27	Montag
30	27			30	28	Dienstag
31	28				29	Mittwoch
	29				30	Donnerstag
	30				31 Silvester***	Freitag
						Samstag

betriebsübliche Feiertage fallen unter die Gruppe \*\*.

gearbeitet wurde. Der Ausgleichswochenanfang wird von der Wochenarbeitszeit abgezogen. (Woche an den übrigen Tagen noch 39 minus 4 Std. = 35 Std. arbeiten.)

Freizeitausgleich innerhalb von 3 Monaten zu gewähren.



### "Fester freier Tag"

- Soweit nichts anderes vereinbart gilt die 6-Tage-Woche. Der Sonntag ist grundsätzlich Arbeitstag. Der "freie Tag" muss dauerhaft fest auf einen bestimmten Wochentag gelegt werden!
- Fällt auf den "festen freien Tag" ein Feiertag, an dem der/die MitarbeiterIn arbeiten muss, erhält er/sie unabhängig von der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden einen ganzen Tag frei – möglichst in der selben Woche.
- Nur ausnahmsweise darf aus anderen "dringenden betrieblichen Gründen" am "festen freien Tag" gearbeitet werden. In diesem Fall ist ein anderer Tag in der selben Woche freizugeben, unabhängig davon, wieviel Stunden gearbeitet wurde. Der Ersatztag darf kein gesetzlicher Feiertag sein.

### Freier Sonntag

- Einmal im Vierteljahr besteht Anspruch auf einen freien Sonntag anstelle eines freien Wochenarbeitstages; davon kann nur einvernehmlich abgewichen werden.

### Feiertagsausgleich

- Freizeitausgleich für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, sowie an betriebsüblich freien Tagen ist innerhalb von 8 Wochen zu gewähren.
- Keine gesetzlichen Feiertage, aber nach ABD arbeitsfrei, sind Heilig Abend, Silvester und in überwiegend evangelischen Gemeinden Mariä Himmelfahrt (in kath. Gemeinden ist Mariä Himmelfahrt gesetzlicher Feiertag). Für Arbeit an diesen Tagen ist Freizeitausgleich innerhalb von 3 Monaten zu gewähren.
- Zwei Ausgleichstage können einmal im Jahr zu einem freien Wochenende zusammengefasst werden (Kirchliche Arbeitszeitordnung „KAZO“, ABD Teil D, 3. B. § 13).
- Selbstverständlich kann ein Ausgleichstag nicht auf den "festen freien Tag" gelegt werden, da dieser ohnehin arbeitsfrei ist.

### Einschränkungen

- An Sonn- und Feiertagen dürfen – außer in Notfällen – nur Arbeiten verrichtet werden, die im Zusammenhang mit den gottesdienstlichen Handlungen stehen (z. B. Schneeräumen vor der Kirche ist notwendig, Sträucher zuschneiden nicht).
- Den MitarbeiterInnen sind ausreichende Ruhezeiten zu gewähren (vgl. Kirchliche Arbeitszeitordnung, "KAZO").

### Ausnahmen

- Für MesnerInnen und KirchenmusikerInnen, die ausschließlich für den Sonn- und Feiertagsdienst angestellt sind, finden die Ausgleichsregelungen keine Anwendung (vgl. § 9 Abs. 5 der Dienstordnungen).

### Erholungsurlaub

- Bei einer 6-Tage-Woche erhöht sich die Zahl der Urlaubstage gegenüber einer 5-Tage-Woche. Dies ist notwendig, da ein 6-Tage-Beschäftigter um eine Woche Urlaub nehmen zu können, auch 6 statt 5 Urlaubstage einbringen muss. Der Urlaubsanspruch beträgt einheitlich 36 Tage für alle Beschäftigten mit 6-Tages-Woche (vgl. ABD Teil A, 1. § 26).

# Arbeitszeitkalender 2016

## für KirchenmusikerInnen und MesnerInnen

- ☞ Markieren Sie mit einem Stift Ihren festen freien Tag (z. B. alle Montage im Kalender). Trifft einer der Feiertage auf Ihren freien Tag und müssen Sie an diesem Tag arbeiten, erhalten Sie immer einen ganzen freien Ersatztag, unabhängig von der Zahl der gearbeiteten Stunden.
- ☞ Tragen Sie gegebenenfalls zusätzliche regional oder betrieblich freie Tage ein (z. B. Friedensfest in der Stadt Augsburg). Für diese Tage ist Freizeitausgleich so zu gewähren, dass der/die MitarbeiterIn über einen ganzen freien Tag verfügen kann.

**Liebe MesnerInnen und KirchenmusikerInnen,**  
kaum eine Kollegin oder eine Kollege arbeitet im liturgischen Dienst nach der Stechuhr. Die Kirche und ihr Dienst ist den Meisten mehr Berufung als Beruf und viele engagieren sich für ihre Gemeinde weit über das Maß hinaus. Der Dienst als KirchenmusikerIn oder MesnerIn erfordert hohe Eigenverantwortung, Pflichtbewusstsein, Flexibilität, Vertrauen und Rücksichtnahme. Auf die berechtigten Interessen der MitarbeiterInnen und Vorgesetzten zu achten ist die Grundlage für ein erfolgreiches Miteinander und ein gutes Arbeitsklima in der Pfarrei. Diese entscheidenden Dinge lassen sich nicht durch KODA-Beschlüsse regeln. Wir können lediglich ein Tarifrecht beschließen. Die praktische Umsetzung und die Ausgestaltung des Dienstes vor Ort erfordert von beiden, Vorgesetzten wie MitarbeiterInnen, die Bereitschaft aufeinander zuzugehen und gemeinsam gerechte Lösungen zu finden.

**Erläuterungen zum Kalender**  
Die im Kalender farbig hervorgehobenen Festtage sind grundsätzlich arbeitsfrei. Wenn Sie an diesen Tagen arbeiten müssen, erhalten Sie Freizeitausgleich. Bei allen gesetzlich und betrieblich freien Tagen sowie Ostersonntag und Pfingstsonntag gilt: Der Freizeitausgleich erfolgt so, dass der/die MitarbeiterIn über einen ganzen freien Tag (Ausgleichstag) verfügen kann, unabhängig davon, ob er/sie an dem Festtag viel oder wenig gearbeitet hat.

Im ABD sind Regeln für die Berechnung der Zahl der in der Ausgleichswoche zu erbringenden Arbeitsstunden vorgesehen (vgl. Anmerkungen unter dem Kalender). Sie werden von vielen MitarbeiterInnen und Vorgesetzten als schwierig handhabbar empfunden. Oft erhält – im gegenseitigen Einvernehmen und zu beidseitiger Zufriedenheit – der/die MitarbeiterIn einen Ersatztag, ohne dass exakt erfasst und verrechnet wird, ob an dem Tag über- oder unterdurchschnittlich viele Stunden angefallen sind. In manchen Wochen arbeitet der/die Beschäftigte dann einige Stunden zu viel, in anderen einige Stunden zu wenig. Aufgrund der allgemeinen Arbeitszeitregelung im ABD (vgl. Teil A, 1. § 6 Abs. 2) ist dies grundsätzlich zulässig – vorausgesetzt man kann davon ausgehen, dass im Durchschnitt die vertraglich vereinbarte Zeit eingehalten wird.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	
Freitag	Neujahr**												Freitag
Samstag													Samstag
Sonntag					Tag der Arbeit**					Erntedank			Sonntag
Montag										Tag der dt. Einheit**			Montag
Dienstag		Maria Lichtmess									Allerheiligen**		Dienstag
Mittwoch	Erscheinung des Herrn**										Allerseelen		Mittwoch
Donnerstag					Christi Himmelfahrt**								Donnerstag
Freitag													Freitag
Samstag													Samstag
Sonntag													Sonntag
Montag													Montag
Dienstag												St. Nikolaus	Dienstag
Mittwoch		Aschermittwoch											Mittwoch
Donnerstag												Maria Empfängnis	Donnerstag
Freitag											St. Martin		Freitag
Samstag													Samstag
Sonntag					Pfingstsonntag*								Sonntag
Montag					Pfingstmontag**			Maria Himmelfahrt** + ***					Montag
Dienstag													Dienstag
Mittwoch													Mittwoch
Donnerstag													Donnerstag
Freitag													Freitag
Samstag													Samstag
Sonntag			Palmsonntag										Sonntag
Montag													Montag
Dienstag													Dienstag
Mittwoch													Mittwoch
Donnerstag			Gründonnerstag		Fronleichnam**								Donnerstag
Freitag			Karfreitag**										Freitag
Samstag			Karsamstag									Heilig Abend***	Samstag
Sonntag			Ostersonntag*								1. Advent	Weihnachten**	Sonntag
Montag			Ostermontag**									Stephanus**	Montag
Dienstag													Dienstag
Mittwoch													Mittwoch
Donnerstag													Donnerstag
Freitag													Freitag
Samstag												Silvester***	Samstag

### Ganztägig arbeitsfreier Tag. Muss gearbeitet werden, besteht Anspruch auf Freizeitausgleich.

Zur exakten Berechnung der Arbeitszeit in den Ausgleichswochen sieht das ABD unterschiedliche Verfahren vor. Gesetzliche oder betriebliche Feiertage fallen unter die Gruppe \*\*. Mariä Himmelfahrt ist in überwiegend evangelischen Gemeinden kein gesetzlicher Feiertag und fällt dort unter die Kategorie \*\*\*.

- \* Für Oster- und Pfingstsonntag besteht Anspruch auf genau einen ganzen freien Ersatztag, unabhängig davon wie viele Stunden gearbeitet wurde.
- \*\* An diesen gesetzlichen Feiertagen besteht Anspruch auf einen ganzen freien Ersatztag. Die Zahl der gearbeiteten Stunden wird in der Ausgleichswoche von der Wochenarbeitszeit abgezogen. (z. B. Vollbeschäftigter mit 39 Std./Woche arbeitet 4 Std. am Feiertag ⇒ Er bekommt einen freien Ersatztag und muss in dieser Woche an den übrigen Tagen noch 39 minus 4 Std. = 35 Std. arbeiten.) Abweichende Regelung: In der Diözese Augsburg ist immer wie unter \* beschrieben zu verfahren.
- \*\*\* Es handelt sich um arbeitsfreie Tage nach ABD Teil A, 1. § 6 Abs. 3. Für Arbeit an diesen Tagen ist "entsprechender Freizeitausgleich" innerhalb von 3 Monaten zu gewähren. Eine genauere Festlegung fehlt, es dürfte aber zweckmäßig sein, entsprechend den gesetzlichen Feiertagen (\*\*) zu verfahren.

Das aktuelle ABD finden Sie unter [www.onlineABD.de](http://www.onlineABD.de). Die Dienstordnungen finden Sie dort im Teil C.

- ### "Fester freier Tag"
- Soweit nichts anderes vereinbart gilt die 6-Tage-Woche. Der Sonntag ist grundsätzlich Arbeitstag. Der "freie Tag" muss dauerhaft fest auf einen bestimmten Wochentag gelegt werden!
  - Fällt auf den "festen freien Tag" ein Feiertag, an dem der/die MitarbeiterIn arbeiten muss, erhält er/sie unabhängig von der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden einen ganzen Tag frei – möglichst in der selben Woche.
  - Nur ausnahmsweise darf aus anderen "dringenden betrieblichen Gründen" am "festen freien Tag" gearbeitet werden. In diesem Fall ist ein anderer Tag in der selben Woche freizugeben, unabhängig davon, wieviel Stunden gearbeitet wurde. Der Ersatztag darf kein gesetzlicher Feiertag sein.

- ### Freier Sonntag
- Einmal im Vierteljahr besteht Anspruch auf einen freien Sonntag anstelle eines freien Wochenarbeitstages; davon kann nur einvernehmlich abgewichen werden.

- ### Feiertagsausgleich
- Freizeitausgleich für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, sowie an betrieblich freien Tagen ist innerhalb von 8 Wochen zu gewähren.
  - Keine gesetzlichen Feiertage, aber nach ABD arbeitsfrei, sind Heilig Abend, Silvester und in überwiegend evangelischen Gemeinden Mariä Himmelfahrt (in kath. Gemeinden ist Mariä Himmelfahrt gesetzlicher Feiertag). Für Arbeit an diesen Tagen ist Freizeitausgleich innerhalb von 3 Monaten zu gewähren.
  - Zwei Ausgleichstage können einmal im Jahr zu einem freien Wochenende zusammengefasst werden (Kirchliche Arbeitszeitordnung „KAZO“, ABD Teil D, 3. B. § 13).
  - Selbstverständlich kann ein Ausgleichstag nicht auf den "festen freien Tag" gelegt werden, da dieser ohnehin arbeitsfrei ist.

- ### Einschränkungen
- An Sonn- und Feiertagen dürfen – außer in Notfällen – nur Arbeiten verrichtet werden, die im Zusammenhang mit den gottesdienstlichen Handlungen stehen (z. B. Schneeräumen vor der Kirche ist notwendig, Sträucher zuschneiden nicht).
  - Den MitarbeiterInnen sind ausreichende Ruhezeiten zu gewähren (vgl. Kirchliche Arbeitszeitordnung, "KAZO").

- ### Ausnahmen
- Für MesnerInnen und KirchenmusikerInnen, die ausschließlich für den Sonn- und Feiertagsdienst angestellt sind, finden die Ausgleichsregelungen keine Anwendung (vgl. § 9 Abs. 5 der Dienstordnungen).

- ### Erholungsurlaub
- Bei einer 6-Tage-Woche erhöht sich die Zahl der Urlaubstage gegenüber einer 5-Tage-Woche. Dies ist notwendig, da ein 6-Tage-Beschäftigter um eine Woche Urlaub nehmen zu können, auch 6 statt 5 Urlaubstage einbringen muss. Der Urlaubsanspruch beträgt einheitlich 36 Tage für alle Beschäftigten mit 6-Tages-Woche (vgl. ABD Teil A, 1. § 26).

